

**Leistungsvereinbarung
gemäß § 123 Abs. 1, § 125 SGB IX**

zwischen

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH
Vrestorfer Weg 1
21339 Lüneburg

Spitzenverband:

Paritätischer Niedersachsen e. V.

- Leistungserbringer -

und dem

Land Niedersachsen
als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

- Leistungsträger -

für die Leistung:

Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Leistungstyp 1.1.3.1, 2.1.3.1 und 3.1.1.1

inklusive Tagesförderstätte

Leistungstyp 1.1.3.2. und 2.1.3.2

gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der Vereinbarung zur Fortgeltung
des sogen. „Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93
d Abs. 2 BSHG“ (FFV LRV)

in den Einrichtungen:

Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg und Bessemer Str. 10a, 21339
Lüneburg

A. Leistungsvereinbarung

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n (Hauptwerkstatt und weitere Betriebsstätten)

Die Betriebsstätten der Werkstatt befinden sich in mehreren Gebäuden auf den nachfolgenden Grundstücken:

- Vrestorfer Weg 1 in 21339 Lüneburg:

NGF: 7.878,98 m² (insg. 8.841,31 m² abzgl. 962,33 m² fremdgenutzte Flächen für Geschäftsführung, Verwaltung, Besprechungsräume und Betriebsrat)

Gegenstand dieser Vereinbarung sind: 7.600,00 m² (= 19 m² pro Platz).

Bei den darüberhinausgehenden Flächen handelt es sich um sog. „unternehmensübliche Flächen“, die üblicherweise in einem Unternehmen auf Grund seiner wirtschaftlichen Ausrichtung vorgehalten werden; diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung

Platzkapazität: 400 Plätze (inkl. Berufsbildungsbereiche und Fördergruppe)

Eigentümer des Gebäudes: Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH (Leistungserbringer)

Eigentümer des Grundstücks: Hansestadt Lüneburg (Erbpacht)

(Anmerkung: Aus der Größe des Bestands-Grundstücks ergibt sich keine präjudizierende Wirkung auf zukünftige sozialhilferechtliche Entscheidungen.)

- Bessemer Str. 10a in 21339 Lüneburg:

NGF: 3.614,67 m² (insg. 4.577,00 m² abzgl. 962,33 m² fremdgenutzte Flächen für Geschäftsführung, Verwaltung, Besprechungsräume und Betriebsrat)

Gegenstand dieser Vereinbarung sind: 2.811,90 m² (=21,63 m² pro Platz).

Bei den darüberhinausgehenden Flächen handelt es sich um sog. „unternehmensübliche Flächen“, die üblicherweise in einem Unternehmen auf Grund seiner wirtschaftlichen Ausrichtung vorgehalten werden; diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Platzkapazität: 130 Plätze

Eigentümer des Gebäudes: Wohnungsgenossenschaft Lüneburg eG, Kefersteinstr. 19, 21335 Lüneburg

Eigentümer des Grundstücks: Wohnungsgenossenschaft Lüneburg eG, Kefersteinstr. 19, 21335 Lüneburg

1.2. Platzkapazität insgesamt am Standort Lüneburg

Platzzahl: 530

2. Personenkreis und Aufnahme-/ Ausschlusskriterien

2.1. Beschreibung des Personenkreises

WfbM

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach §§ 99 SGB IX, 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i. V. m. den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung sowie des § 2 SGB IX, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erfüllen, wird Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer anerkannten WfbM gewährt.

Die Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM endet in der Regel mit dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder bei Bezug von Altersruhegeld (§ 58 Abs.3 SGB IX).¹ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich, unter Beachtung, dass die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 220 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 219 Abs. 2 SGB IX (noch) vorliegen, d. h. die leistungsberechtigte Person weiterhin werkstattfähig ist.

Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX.

Tagesförderstätte

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach §§ 99 SGB IX, 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i. V. m. §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung sowie des § 2 SGB IX, i. V. m. §§ 1 und 2 der VO nach § 60 SGB XII, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen gem. § 219 Abs. 2 S. 1 SGB IX nicht oder noch nicht erfüllen, erhalten Leistungen zu sozialer Teilhabe nach § 76 SGB IX werden in Tagesförderstätten bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze².

Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX.

¹ Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall durch den Träger der WfbM Leistungen gem. § 76 oder § 81 SGB IX in Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erbracht werden.

² Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine Betreuung auch nach dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in der Tagesförderstätte möglich ist.

2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

WfbM

Aufnahmen in die WfbM finden gem. § 219 Abs. 2 i. V. m. § 220 SGB IX statt.

Zum Einzugsgebiet gehören:
Stadt und Landkreis Lüneburg

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 104 SGB IX bleibt unberührt.

Tagesförderstätte

In die Tagesförderstätte werden Personen wie unter Punkt 2.1.2 beschrieben aufgenommen.

2.3. Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringerträger verpflichtet sich zur Aufnahme i. S. d. Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV. Bei mehr als einem Träger in einem Einzugsbereich soll ein Kooperationsvertrag zur Aufnahmesicherung abgeschlossen werden (nur Tagesförderstätte).

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Gemäß § 90 SGB IX ist es Ziel der Leistung, leistungsberechtigte Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

WfbM

Die WfbM ist ein Leistungsangebot der beruflichen und sozialen Eingliederung. Sie erbringt für leistungsberechtigte Personen Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 56 und 58 SGB IX sowie § 219 ff SGB IX. Die Leistungen umfassen die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und dienen der Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 111 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

Tagesförderstätte

Die Tagesförderstätte ist ein Leistungsangebot zur sozialen Teilhabe (§§ 76, 113 Abs. 1 und Ziffer 2 SGB IX i. V. m. § 81 SGB IX) und Vorbereitung auf eine berufliche Rehabilitation. Sie umfasst die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem Menschen mit Behinderung die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

3.2 Art der Leistung

WfbM

Gemäß § 219 Abs. 1 SGB IX ist die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen eine Einrichtung zur Teilhabe Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Es finden die Vorschriften der Werkstattverordnung Anwendung.

Tagesförderstätte

Die Tagesförderstätte ist ein Leistungsangebot zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gem.

§ 81 SGB IX. Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen (§ 219 Abs. 3 S. 2 SGB IX). Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten (§ 219 Abs. 3 S. 3 SGB IX).

3.3 Inhalt der Leistungen

3.3.0 Allgemeiner Teil

WfbM

Die WfbM hat diejenigen Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen und wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

Tagesförderstätte

Die Tagesförderstätte fördert unter Beachtung personeller Integrität und Autonomie der Menschen mit Behinderung die Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ist eine in der Regel vom Wohnen räumlich getrennte Maßnahme im Sinne einer „externen Lern-, Erfahrungs- und Erlebniswelt“.

Die Tagesförderstätte bietet ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Angeboten, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Neigung des Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

3.3.1 Direkte Leistungen

WfbM

Die WfbM bietet ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Arbeitsfeldern und Arbeitsplätzen an, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen (s. § 5 Abs. 1 WVO). Die Leistungen sind nach dem individuellen Hilfebedarf zu differenzieren.

Die WfbM organisiert Arbeit, die geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln und um ein Arbeitsergebnis zu erzielen.

Sie stellt dazu eine Arbeitsvorbereitung und den Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel im Einzelfall sicher.

Der Übergang von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Solche Maßnahmen können u.a. sein: Ausgangsgruppen, Praktika, Probearbeitsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse in Fremd-

betrieben mit Betreuung, Initiierung von Beschäftigungsfirmen. Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass der zuständige Sozialleistungsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des Menschen mit Behinderungen aus der Werkstatt das Integrationsamt die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen (§ 5 Abs. 4 WVO).

Die WfbM bietet den Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich teilzunehmen (siehe § 5 Abs. 3 WVO).

Die WfbM bietet den Menschen mit Behinderungen qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an.

Die WfbM erbringt die für die Teilhabe am Arbeitsleben jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Werkstattverträge zwischen den behinderten Menschen und dem Träger der Werkstatt näher geregelt.

In den Verträgen ist auch die Zahlung des Arbeitsentgelts und des Arbeitsförderungsgeldes an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen näher festzulegen.

Die WfbM zahlt an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt aus ihrem Arbeitsergebnis gemäß § 12 Abs. 4 und 5 WVO.

Im Krankheitsfall wird das Entgelt bis zu 6 Wochen fortgezahlt.

Darüber hinaus erhalten die im Arbeitsbereich tätigen Menschen mit Behinderungen ein Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.

Die WfbM stellt die Mitbestimmung und Mitwirkung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Behinderungen gem. § 222 SGB IX und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung sicher.

Die WfbM gewährleistet die besondere ärztliche Betreuung der behinderten Menschen gem. § 10 Abs. 3 WVO, soweit es sich nicht um eine Leistung der Krankenkasse handelt. Der Einsatz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz geregelt.

Tagesförderstätte

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Fähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im sozialen, musischen und kreativen Bereich an.

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an.

Der Übergang in die WfbM ist durch geeignete Maßnahmen anzustreben.

Die Träger der Tagesförderstätten schließen mit den in ihren Leistungsangeboten betreuten Menschen oder dem gesetzlichen Vertreter einen Vertrag ab, in dem Näheres über Inhalt und Umfang der Leistung geregelt wird.

Die Tagesförderstätte gewährleistet die betriebsärztliche Beratung, die für die Förderung, Beschäftigung und Betätigung notwendig ist.

Die Tagesförderstätte stellt in geeigneter Weise die Mitwirkung der betreuten Menschen sicher.

Die Tagesförderstätte unterrichtet die Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind in geeigneter Weise über die Angelegenheiten und Arbeit der Einrichtung.

Die Tagesförderstätte bietet qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an, die der Durchführung der Eingliederungshilfemaßnahmen dienen. Sie erledigt sämtliche damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten (z.B. Entwicklungsberichte, Förderpläne und Schriftverkehr mit Behörden).

Die Tagesförderstätte erbringt die für die Betreuung jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 116 SGB IX ist die gemeinsame Leistungserbringung Basis für die Tagesförderstätte. Die zuvor beschriebenen Leistungen können an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinschaftlich und individuell erbracht werden.

3.3.2 Indirekte Leistungen

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Verlaufsdiagnostik
- Fallbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der Bildungsmaßnahme, Beurteilungen und Berichte, Berichtswesen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Arbeitsplatzausstattung,
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Personen, die die behinderten Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind
- Durchführung von Eltern- und Vertreterversammlungen
- Zusammenarbeit, z. B. mit Vorfördereinrichtungen, anderen WfbM, besonderen Wohnformen, Arbeitgebern, Verbänden, Ambulanzen, Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Therapeuten
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst/Organisation
- Sozialversicherung der Werkstattbeschäftigten

4. Umfang der Leistungen

Die Beschäftigungszeit im Leistungsangebot beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich (für WfbM s. § 6 Abs. 1 WVO). Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 WVO (gilt für WfbM) bzw. der Beaufsichtigung (gilt für Tagesförderstätte).

Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint (§ 6 Abs. 2 WVO) (gilt für WfbM). Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Betreuungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist (gilt für Tagesförderstätte).

Für Zeiten unmittelbar vor und nach Ende der in der WfbM üblichen Beschäftigungszeit wird die Aufsicht im notwendigen Umfang sichergestellt (gilt nur für WfbM).

Die Betriebsschließungszeiten des Leistungsangebotes betragen max. 30 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Es wird im Übrigen auf Nr. 3.3.1 verwiesen.

5. Qualität der Leistungen

5.1. Strukturqualität

5.1.1. Vorhandensein einer Konzeption

Für die WfbM und die Tagesförderstätte liegen Konzeptionen vor.

5.1.2. Personelle Ausstattung/ Qualifikation des Personals

Im Leistungsangebot wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel:

LBGR 1	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (gilt für WfbM)	1,0 : 13
	Betreuungskräfte (gilt für Tagesförderstätte)	1,0 : 13
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 2	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (gilt für WfbM)	1,0 : 12
	Betreuungskräfte (gilt für Tagesförderstätte)	1,0 : 12
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LGBR 3	Betreuungskräfte*)	1,0 : 9,5
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LGBR 4	Betreuungskräfte*)	1,0 : 4,7
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LGBR 3	Betreuungskräfte*)	1,0 : 3
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200

*) davon Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung – mind. 1,0 : 12 (gilt nur für WfbM)

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO):

- Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation
- Gleichgestellte Mitarbeiter / -innen nach dem Anerkennungsrecht der Arbeitsverwaltung

Betreuungskräfte:

- Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO)
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen
- Personen, die nach bisheriger langjähriger Tätigkeit als Betreuungskraft über die erforderliche Befähigung verfügen
- In den LBGR'en 3 bis 5: sonstige Kräfte (maximal 20%). Ausgeschlossen hiervon sind Personen, die im Rahmen von Freiwilligendiensten beschäftigt sind

Sozialpädagogische Fachkräfte:

- Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen
- Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen
- Pädagogen / Pädagoginnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Vergleichbare Qualifikationen

Übergreifender Fachdienst (z. B.):

- Betriebsarzt / Betriebsärztin
- Psychologen / Psychologinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Physiotherapeuten / Physiotherapeutinnen
- Gesundheits- und Krankenpfleger / Gesundheits- und Krankenpflegerinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen

5.1.3. Sächliche Ausstattung

WfbM:

Die Arbeitsplätze sind der Art und Schwere der Behinderung angepasst. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen sind funktionell gestaltet.

Tagesförderstätte:

Die Gruppen-, Therapie- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen sind funktionell gestaltet.

5.1.4. Betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Die Qualität der zu erbringenden Leistungen wird sichergestellt durch:

- Einführung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN ISO 9000 und 9001
- Bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption
- Überprüfung und Fortschreibung der vereinbarten SMART-Bereichsziele
- regelmäßige, dokumentierte Fachberatungen, Supervisionen, fachbezogene Teamsitzungen
- Überprüfung der Einhaltung des vereinbarten Personalschlüssels und der vereinbarten Qualifikation des eingestellten bzw. einzustellenden Personals
- ständige fachliche Weiterbildung des Personals durch einen internen Fortbildungskatalog
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten in der Region
- Umsetzung der WMVO – aktive Teilhabe der Mitwirkungsgremien
- regelmäßige Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Grundlagen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- regelmäßige Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Grundlagen zum Datenschutz
- Überprüfung und Fortschreibung der jährlichen „individuellen Bedarfspläne“ („Hilfepläne“)
- jährliche Überprüfung derlohneinstufungen jedes Werkstattbeschäftigten

5.2. Prozessqualität

5.2.1. Hilfeplan

Unter Berücksichtigung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele sowie ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie ergänzend durch

- Aufnahmegespräche
- Anamnese
- Eigene Feststellungen des Leistungserbringers³
- H. M. B. T – Bogen,

wird anlässlich nach dem Wechsel aus dem Berufsbildungsbereich oder anlässlich der Aufnahme in das Leistungsangebot für jede leistungsberechtigte Person innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen,
- den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,

³ Protokollnotiz: Die eigenen Feststellungen des Leistungserbringers führen nicht einseitig zur Änderung des Gesamtplanes. Eigene Feststellungen des Leistungserbringers können Veranlassung geben, Änderungen des Gesamtplanes anzuregen.

- Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.2. Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabeplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfebedarf fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabeplan vorliegt, der weniger als 24 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 24 Monate, beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3. Hilfedokumentation

Der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.1), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.2) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsangebot unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren

5.2.4 Verlaufsbericht

Der Leistungserbringer hat in der Regel 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Aussagen enthält:

- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,

ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabeplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,

- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf der Unterstützung / Assistenz

- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6. Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

B. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ersetzt die bisherige Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mit Datum vom 29.07.2011 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung zur Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mit Datum vom 03.12.2012.

Lüneburg, den 02.12.2020

Für den Leistungsträger:
Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
-Landessozialamt-
Außenstelle Lüneburg
Im Auftrage



(Blum)

Lüneburg, den

Für den Leistungserbringer:



(Farr) **Lebenshilfe Lüneburg-Harburg**
gemeinnützige GmbH
Vrestorfer Weg 1
21339 Lüneburg

Matthias Farr
Geschäftsführer